

# 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung

## (1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205 ff) und der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 443) und der Schmutzwassersatzung vom 29.04.2004 sowie der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes vom 13.12.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

### Artikel 1

**Der § 1 Allgemeines** wird wie folgt ergänzt:

Der Zweckverband Radegast betreibt nach § 1 Abs. 2 der **1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung vom 13.12.2004** drei rechtlich selbständige Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

- aa) die mechanische Anlage,
- bb) die biologische Anlage > **8m<sup>3</sup> Schmutzwasserzufluss pro Tag**
- cc) **Kleinkläranlagen bis 8m<sup>3</sup> Schmutzwasserzufluss pro Tag**

**Der § 5 Beitragsmaßstab** wird wie folgt ergänzt:

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2; **höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche**, die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

**Der § 6 Beitragssätze** wird wie folgt ergänzt:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt für **die Einrichtungen nach § 1**

- **bb) Kläranlagen** 2,82 EUR/m<sup>2</sup> bevorteilter Fläche
- **cc) Kleinkläranlagen** **9,50 EUR/m<sup>2</sup> bevorteilter Fläche**

## Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 06.01.2005

gez. Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin

Siegel

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 06.01.2005

gez. Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin